



**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pfronten
(Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)**

Vom 30.08.2023

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Pfronten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Pfronten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,
 4. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.



§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pfronten (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert mit Satzungen vom 1. Juni 2004, 18. Dezember 2012 und 21. Mai 2015 außer Kraft.

Gemeinde Pfronten
Pfronten, den 30.08.2023


Alfons Haf
Erster Bürgermeister





Anlage zur Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pfronten (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

Verzeichnis der Pauschalsätze

vom 30.08.2023

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSA	3,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,70 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,50 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	7,50 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	7,50 €
Drehleiterfahrzeug DLA (K) 23-12	12,60 €

b) Mehrzweckfahrzeug MZF

4,50 €

Mannschaftstransportwagen MTW

3,50 €

c) Pulverlöschanhänger P 250

1,50 €

Heuwehrgerät (Anhänger)

1,50 €

Ölbindemittelanhänger

1,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für:



a) Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSA	69,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ohne Zusatzbeladung Technische Hilfeleistung	91,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	184,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	168,50 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
Drehleiterfahrzeug DLA (K) 23-12	231,35 €

b) Mehrzweckfahrzeug MZF

49,00 €

Mannschaftstransportwagen MTW

40,00 €

c) Pulverlöschanhänger P 250

15,00 €

Heuwehrgerät (Anhänger)

15,00 €

Ölbindemittelanhänger

15,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitszeitstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

eine Tauchpumpe TP 4/1	16,00 €
ein Generator 5 KVA	29,50 €
einen Mehrzwecksauger	16,00 €
eine Tragkraftspritze TS 8/8	65,00 €
ein Lüftungsgerät	23,00 €
einen Faltbehälter 3.000 Liter pro Tag	13,00 € 40,00 €
einen Halogenflutlichtstrahler zzgl. Scheinwerferstativ	3,50 € 1,70 €
eine Motorsäge	16,00 €
einen Trennschleifer	14,00 €



eine 3-teilige Schiebeleiter oder 4-teilige Steckleiter	8,00 €
einen Druck- oder Saugschlauch	5,00 €
pro Tag	10,00 €
eine Feuerwehrrarmatur (z.B. Strahlrohr)	2,00 €
pro Tag	6,00 €
sonstiges feuerwehrtechnisches Kleingerät, je Gerät	8,00 €
Schere	40,00 €
Spreizer	40,00 €
Druckzylinder	40,00 €
Schaummittel 20 kg-Kanister	52,00 €

4. Pauschale Einsatzabrechnung:

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet.

Entfernen von Insektennestern (Wespennestern)	70,00 €
Türöffnungen (zzgl. Sachkosten)	70,00 €
Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	400,00 €

5. Gebühren für Wartungsarbeiten

a) Leistungen der Schlauchwerkstätte:

Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)	
B- und C-Schläuche, je Schlauch	10,00 €
mit Druckprüfung, je Schlauch	12,00 €
Einbinden von Kupplungen, je Kupplung	7,00 €
Vulkanisieren, je Schadensstelle	12,00 €

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

b) Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt:

Überprüfen der Maske	7,50 €
Reinigen und Trocknen der Maske	8,50 €
1/2jährliche Geräteprüfung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7	17,00 €
Atemluftflaschenfüllen je Gerät 200/300 bar	8,50 €
Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Atemschutzgerät, Masken und Atemschutzflaschen sowie Funktionsprüfungen durch den Gerätewart nach Aufwand.	
Personalkostensatz für Gerätewart pro Stunde	40,00 €

Die benötigten Ersatzteile werden zu den jeweils anfallenden Kosten weitergegeben.



Für den Materialverbrauch und Entsorgungskosten werden die Selbstkosten berechnet (§ 1 Abs. 3 Satz 3 der Satzung).

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender
wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG
werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehr-
dienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 20,00 €

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Diese Anlage zur Satzung – Verzeichnis der Pauschalsätze vom 30.08.2023 ersetzt die Anlage zur Satzung – Verzeichnis der Pauschalsätze vom 18. Dezember 2012 / 21. Mai 2015.

Pfronten, den 30.08.2023


Alfons Haf
Erster Bürgermeister

